

Werk

Titel: Noch ein Wort zu der Streitfrage: von welchem Moment an läuft das quadriennium de...

Autor: Keil, Robert

Ort: Heidelberg

Jahr: 1855

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1855_0038 | log24

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

und schließen mit dem Bunsche, es möchten endlich die so einfachen, naturgemäßen und folgerichtigen Sate des Römischen Rechtes auch in dieser Lehre überall zur Anerkennung und Geltung kommen und dadurch dem verworreuen Streite über die Benutung der Gewässer ein Ende
gemacht und, was die Natur für Alle geschaffen, auch Allen
zu genießen unverkummert gegönnt werden. 16)

XVI.

Noch ein Wort zu der Streitfrage: von welchem Moment an läuft das quadriennium der restitutio in integrum?

Von

herrn Dr. jur. Nobert Reil zu Weimar.

Wirft man einen Blick auf die zahlreichen Erörterungen, welche jene berühmte Controverse: "von
welchem Moment an läuft das quadriennium der restitutio in integrum?" in der Literatur erfahren hat, so
möchte es fast den Anschein gewinnen, als sei ein neuer
Beitrag hierzu nur eine überflüssige und müßige Zuthat
zu nennen; und doch ist dem nicht so. Noch in dem gegenwärtigen Augenblicke gehen hinschtlich dieser Frage
die Meinungen mannichsach auseinander, aber es ist

¹⁶⁾ Nachträglich ist noch verwiesen auf Bluntschit, beuisches Privatrecht Bb. I. §. 75—80. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle 1. Jahrgang 1841. Nr. 5. 6. 7. S. 33, 41 und 52. Zeitschrift für Rechtspflege und Berwaltung im Königreich Sachsen. N. F. Bb. VII. Deft 3. S. 268—275. Krip, Sammlung von Rechtsfällen. Bb. III. S. 51—63. Nr. II.

nicht zu verfennen, daß bie Behandlung biefer Frage schon feit langerer Beit eine wesentliche Wendung ge= nommen hat. Bahrend manche bedeutende Lehrbücher in ihren neuesten Ausgaben noch immer bas Nämliche bringen, was fie icon bei ihrem erften Erfcheinen ge= lebrt baben, bat bie fonstige Bebandlung unserer Krage insofern bie Richtung geandert, als fie ben fruberen Rampfplag verlaffen bat. Sie ist vom römischen Recht, nachdem hier die Entscheidung erfolgt ift, auf bas cano= nische Bebiet übergegangen und breht fich jest um ein paar Stellen bes canonifden Rechtsbuche und beren Beziehung auf bas Gebiet bes Civilrechts überhaupt und bie praftische Unwendung. Aber bier gerade ift es, wo die wiffenschaftliche Deduction meiner Neberzeugung nach ben einfachen, richtigen Weg noch nicht eingeschlagen, fondern entweder an ber Willfur einer f. g. Praxis, ober an der Willfur ber Theorie gescheitert ift. Dieses nachzuweisen, ift ber 3med biefer Beilen; um bas aber ju fonnen, macht es fich nothig, vorerft auf einige mit unfrer Controverse gusammenhängende Puntte aus ber Lebre von ber Wiebereinsetzung in ben vorigen Stand einzugehen und bann gunachft die romisch = rechtliche Ent= scheibung unserer Frage in bas Auge zu faffen.

§. 1.

Sowohl im römischen als canonischen Recht wird die Rechtswohlthat der in integrum restitutio, wie sie den minores zusteht, noch andern Personen zugestanden, die zu den Minderjährigen nicht gehören. Im römischen Recht genießen die respublicae (die Gemeinden) die jura minorum, und sollen daher, gleich einem Pupillen, Wiesbereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen können, 1) und zwar nach den Kaiserlichen Rescripten in allen den

¹⁾ L. 1. C. de offic. ej. qui vicem alic. judic. (1,50.) L. 4. C. quib. ex caus. maj. (2,54.); L. 3. C. de jure reipubl. (11,29.); vgl. 4. 9. D. de appellat. et relation. (49, 1.).

Källen, in welchen ein minor auf Restitution antragen barf. Sierbei blieb bas romifche Recht fteben, nicht aber bas canonifche Recht. Wie bies immer und auf alle Beife die Rirden und milben Stiftungen mit Pri= vilegien auszustatten suchte, fo murbe benn auch biese wichtige Rechtswohlthat durch Fürforge der Pabfte Alex= ander III. (1180.), Innocenz III. (1206 2c.), honorius III. (1220) auf bie ecclesia2) und auf alle corpora ecclesiastica, monasteria, domus religiosae und scholae ausgebebnt. 3) Auch ift bies in bem nämlichen Ginn zu nehmen, wie die romifche in integrum restitutio ber respublica; gegen alle Sandlungen ober Berfäumniffe, wegen aller und jeber Raffon, um beren willen ber minor ale folder Refti= tution beanspruchen fann, wird auch die ecclesia, "quae jure minoris semper illaesa servari debet", restituirt und ebenfo alle pia corpora (vgl. auch unten S. 4.),4) und zwar wird die Kirche nicht etwa blos gegen Privatpersonen und Laien, fondern auch gegen andere Rirchen restituirt. 5)

Biele Juristen sind noch weiter gegangen; sie behaupten, daß alle universitates und corpora, wenn lettere auch nicht unter die milden Stiftungen gehören, darum, weil ihre Güter, gleich den Gütern der minores, von Dritten vewaltet werden, auch wie minores die Rechtswohlthat der restitutio in integrum genießen, 6) und An-

²⁾ Cap. 1. 3. X. de in integr. rest. (1, 41.).

³⁾ Cap. 6. 8. eod. cap. 11. X. de reb. eccles. alien. vel non (3, 13.). J. H. Böhmer, J. E. Pr. Lib. I. Tit. XLI. §. 2. G. L. Boehmer, Princ. jur. can. §. 676.

⁴⁾ Cap. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 10. X. de in int. rest. (1, 41.) cap. 11. X. de reb. eccles. alien. vel non (3, 13.) cap. l. 2. de rest. in int. in VI. (1, 21.) Clem. un. de rest. in int. (1, 11.).

⁵⁾ Cap. 3. 5. D. de in int. rest. (1, 41.); vergl. auch cap. 1. 2. cit. (1, 21.). Bergl. überhaupt über bieses Recht ber Kirche: Jan. a Costa, summar. et comment. in Decretales Greg. IX. p. 260 sq. Glüc, Comment. Bb. VI. §. 465. Burcharbi, die Lehre v. b. Wiesbereinsehung in b. v. Stand S. 258.

⁶⁾ Bergl. 3. B. Hommel, Rhaps. quaest. for. Sol. II. obs. 317.

bere wollen dies wenigstens hinsichtlich ber universitates ordinatae gelten laffen. 7) hiergegen ließe fich wenn bies nur die Unficht einiger Juriften ware, mit Burchardi a. a. D. S. 259. und v. Wening : Ingenheim Lebrb. Buch VI. S. 556. (S. 18.) allerdings erinnern, bag bie Befete eine folde Ausbehnung ichlechterdings nicht fennen und auf die unzweifelhaft richtige Rechtsregel bin= weisen: jus singulare non est producendum ad consequentias, 8) aber es fehlt eben jene Pramiffe. Die Ausbehnung ber in integrum restitutio auf alle universitates personarum und eben fo auf ben Ridcus ift nicht etwa blos von bem ober jenem Juriften, willfürlich ober aus Dig= verständniß der Quellen, behauptet, sondern wie von ber Wiffenschaft, fo von bem Gerichtsgebrauche ber beut= ichen Berichte in alterer und neuerer Beit angenommen und festgehalten worden und fo zu einer mahren, giltigen Praxis geworden. Gegen eine folde läßt fich natürlich ber eben ermähnte Rechtssag: "jus singulare non est producendum ad consequentias" nicht in Unwendung bringen, benn es fommt ihr dieselbe Berechtigung zu, wie bem Gefen. 9) §. 2.

Die Frift, innerhalb welcher Wiedereinsetzung in ben vorigen Stand zu suchen, war ehemals ein annus utilis. Der Prator pflegte diesenigen Klagen, die er Kraft eigner Jurisdiction gewährte, meist nur innerhalb Eines annus utilis zu geben, 10) und so wurde denn auch das benesicium restitutionis, welches nicht leges oder Se-

⁷⁾ Bergl. z. B. Thibaut, Suffem S. 1009. Befit und Berjags rung S. 138.

⁸⁾ L. 14. D. de legib. (1, 3.).

⁹⁾ Bergi. Hellfeld, jurispr. for. T. I. S. 465. Stud, Komsment. Bb. VI. S. 465. Kind, quaest. for. T. III. cap. CIII. Mühlenbruch, doctr. T. II. S. 338. Sintenis, Civilrecht S. 36. S. 377. Puchta, Panbetten S. 103.

¹⁰⁾ Gajus, instit. lib. IV. §. 110. Pr. J. de perpet. et temp. act. (4, 12). L. 2. D. quis ordo in possessionib. serv. (38, 15.).

natusconsulte sondern die pratorische Jurisdiction zur Duelle hatte und dem jus civile gewissermaßen entgegensgeset war, nur binnen Einem annus utilis ertheist. 11) Die einzige Ausnahme hiervon machte die restitutio propter capitis deminutionem, sie war eine perpetua. 12)

Anders gestaltete sich die Sache seit Constantin. Dieser, der überhaupt in diesem Theile des Rechtssystems manche neue Bestimmungen traf, 13) änderte nasmentlich auch die Frist, innerhalb welcher der minor die Restitution zu suchen hatte; der minor sollte von nun an nach Bollendung des 25. Lebensjahres in der Stadt Rom und intra centesimum urbis Romae milliarium binsnen eines tempus continuum von 5 Jahren, im übrigen Italien binnen eines solchen tempus von 4 Jahren, und in den Provinzen innerhalb eines solchen tempus von 3 Jahren um Restitution einkommen. 14)

Daß eine solche Unterscheidung namentlich in der spätern Zeit, bei der allmählichen Gleichstellung Stasliens und der übrigen Provinzen mit Rom, unpassend und absurd erscheinen mußte, leuchtet ein; daher bestimmte nun Justinian: 15) die "supervacua disseretia utilis anni in integrum restitutionis" sei zu entsernen, es solle überall nur ein quadriennium continuum von dem Tage an gesrechnet werden, von welchem der annus utilis zu lausen begonnen habe, — "ex disserentia enim locorum aliquod induci discrimen satis nobis absurdum visum est", und es solle sich die neugeordnete Frist nicht blos auf das Rachs

¹¹⁾ Bergf. L. 14. §. 1. D. quod. met. c. (4, 2). L. 19. L. 39. pr. D. de minor. (4, 4). L. 1. §. 1. D. ex quib. caus. maj. (4, 6). L. 6. D. de alien. jud. mut. causa (4, 7). L. 1. pr. L. 6. §. 14. quae in fraud. cred. (42, 8.) L. 35. pr. D. de O. et. A. (44, 7). L. 8. C. de dolo (2, 21). L. 1. L. 2. C. de rest. mil. (2, 51.).

¹²⁾ L. 2. S. 5. D. de cap. minutis (4, 5.).

¹³⁾ Bergf. L. 5. C. de temp. i. i. r. (2, 53). L. un. C. Th. de dolo (2, 15). L. 8. C. de dolo (2, 21.).

¹⁴⁾ L. 2. C. Th. de int. rest. (2, 16.).

¹⁵⁾ L. 7. C. de tempor. in int. rest. (2, 53.).

sung des Streites darüber beziehen. Es wollen zwar Einige in letterer Beziehung statt "siniendamque litem" vielmehr "ineundamque" oder "inchoandamque litem" lesen, aber derzleichen Conjecturen sind schon darum zu verwerfen, weil diese Bestimmung Justinians im Zusammenhalt mit andern Stellen durchaus nichts Auffälliges enthält; 16) heutzutage freilich kann diese Bestimmung wegen des veränderten Prozeswesens nicht mehr als anwendbar gelten. 17)

Es ift barüber gestritten worden, auf welche Arten ber Restitution bas von Justinian festgesetzte quadriennium zu beziehen fei, indem Manche bie fragliche Conftitution nur auf die restitutio minorum und auf die restitutio ex absentia beziehen, bagegen bie übrigen Restitu= tionen bem altern Recht gemäß, innerhalb eines annus utilis gesucht wiffen wollen, 18) doch scheint mir diese Be= schränkung gänglich ungegründet und somit ber fragliche Streit gang mußig, vielmehr läuft auch für bie übrigen Arten ber Restitution, - 3. B. propter metum, dolum ein quadriennium continuum; Justinian hat, wie die Worte ber L. 7 cit. beutlich beweisen, auch hier feineswegs ein Midwerf gegeben; benn in ber L. 7 C. de temporibus in integrum restitutionis tam minorum, et aliarum personarum, quae restitui possunt, quam etiam heredum eorum (2. 53.) beißt ce wörtlich:

¹⁶⁾ Bergl. L. 5. L. 6. C. de temp. i. i. r. (2, 53). L. 2. C. Th. de int. r. (2, 16). L. un. C. Th. de dolo (2, 15). L. 39. pr. D. de minor. (4, 4). L. 13. C. de judic. (3, 1). Clem. un. de rest. in int. (1, 11.).

¹⁷⁾ Thibaut, Befip und Berj. S. 133. v. Bening a. a. D. Buch VI. S. 554. (S. 10.). Burcharbi a. a. D. v. Bangerow, Leitfb. Bb. I. S. 180. Anmert.

¹⁸⁾ Bergl. 3. B. Löhr im Arch. f. civ. Br. Bb. X. S. 86 ff. Bermehren ebenbaf. S. 399. Note 5. Seuffert, Lehrb. bes pract. Panb. Rechts Bb. III. S. 665.

"supervacuam differentiam utilis anni in integrum restitutionis a nostra republica separantes, sancimus..."
"Quod non solum in minorum restitutionibus, sed etiam in majorum hoc idem adhiberi sancimus, ut et hic pro utili anno memorata continuatio temporis observetur..." 19)

Nur auf bie restitutio propter capitis deminutionem bezieht sich selbstverständlicher Weise diese Justinian'sche Constitution nicht; 20) bagegen mussen auch diesenigen Versonen, auf welche dies beneficium der minores ausges behnt worden, also namentlich die Gemeinden 21) und die Kirchen und milden Stiftungen binnen eines quadriennium Restitution suchen 22) (s. auch unten S. 4.).

Eine andere Frage ist es, ob die Constitution Justinian's auch heutzutage noch anwendbar ist oder nicht?
und daß diese Frage unbedenklich zu bejahen ist, weil die Gegengründe, 23) wonach für alle Restitutionen heutzutage eine Berjährungszeit von 30 Jahren gelten soll,
offenbar haltlos sind, liegt auf der Hand. 24)

S. 3.

Nun entsteht aber hierbei die Frage: von welschem Moment an ist jenes quadriennium zu rechnen? Das Natürlichste wäre offenbar, ben Moment ber Läsion, welche ja durch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder gehoben werden soll, als den regelmäßigen Anfangspunkt für die Berjährung der restitutio anzunehmen; aber wir haben

¹⁹⁾ Bergl. z. B. Glud, Comment. V. S. 436 ff. v. Bening a. a. D. v. Bangerow a. a. D. Puchta a. a. D. Mühlensbruch, Lehrb. I. Bb. S. 160.

²⁰⁾ L. 2. §. 5. D. de cap. minut. (4, 5.). v. Bangerow a. a. D.

²¹⁾ Arg. L. 4. C. quib. ex caus. maj. (2, 54.). L. 3. C. de jure reipubl. (11, 29.).

²²⁾ Cap. 1. 2. de rest. in VI. (1, 21.) Clem. un. cit.

²³⁾ Woltaer, Obs. fasc. I. obs. 23. Glück, diss. de vita pet. rest. in int. §. 34.

²⁴⁾ Bergl. auch Unterholzner, Berjährungslehre. 2. Bb. §. 151. Archiv f. b. civil. Praxis. XXXVIII. Bb. 3. Deft.

feine Gespesstelle, die sich mit durren Worten dahin erklärte. Daher liegt die Frage nahe, ob nicht, da das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Renntniß von der geschehenen Lässon bedingt ist, und diese Kenntniß der Zeit nach mit der Lässon zugleich da sein, aber auch derselben erst nachfolgen kann, — ob also nicht lieber auf denzenigen Moment zu sehen sei, in welchem man diese Kenntniß erhält, und ob nicht geradezu dieser Moment als der wahre und einzige Ansangspunkt für die fragliche Berjährungszeit zu betrachten sei? Hierfür haben sich denn auch nicht wenig ältere und neuere Juristen, wenn auch unter mancherlei Modisstationen, erklärt, und so ist sene Cotroverse entstanden, deren Beleuchtung und Untersuchung hier versucht werden soll.

Fassen wir die verschiedenen Ansichten, und zwar zunächt in Beziehung auf das römische Recht (abgesehen vom canonischen Necht und von der Praxis) in's Auge, so sinden wir, daß eine nicht unbedeutende Zahl Juristen 25) der Meinung ist, das quadriennium der restitutio in integrum sei überall ratione cursus continuum, ratione initii aber utile, d. h. es beginne erst mit dem Augenblick, wo man die Berletzung ersahren hat. Ihre Begründung dieses Sates ist in Kürze die: der annus, innerhalb dessen ehemals die Wiedereinsetzung nachzusuchen gewesen, sei utilis ratione initii et cursus gewesen, 26) dieser annus utilis habe mit dem Moment begonnen, "quo primum experiundi potestas suisset;" wer aber von seinem Necht oder von der ihm gewordenen Berletzung keine Kenntniß habe, gleiche demsenigen, dem die

²⁵⁾ z. B. Oddus, Tr. de rest. in int. P. I. Qu. 20. Art. 4. Hellfeld, Jurispr. for. T. I. §. 439. §. 463. §. 465. Thibaut, Spftem §. 1036. Ueber Besit und Berjähr. S. 131 s. 138.

²⁶⁾ Bergl. L. 1. S. 1. D. ex quib. caus. maj. (4, 6). L. 1. pr. D. quae in fraud. cred. (42, 8). L. 4. C. de his quae vi (2, 20.).

experiundi potestas fehle, 27) und wer von der Verletung nicht wisse oder zu klagen nicht im Stande sei, dem laufe keine Berjährungsfrist; jener alte annus utilis habe dem- nach erst von dem Augenblick zu laufen begonnen, wo man die Berletung erfahren habe. Nun aber bestim- me Justinian 28):

"quadriennium continuum numerari ex die, ex quo annus utilis currebat,"

es sei demnach bieses quadriennium continuum erst a cognitae laesionis tempore zu berechnen.

Nach Anderer Meinung foll die Berjährungefrift zwar nicht bei ber restitutio minorum und propter absentiam, aber boch bei ben übrigen Arten ber Reftitutionen mit dem Moment der Renntnignahme von der gefchehe= nen Berlettung anheben; noch andere wollen bas quadriennium bei ber Restitution ber Bolljährigen, Gemein= ben, Rirchen, milben Stiftungen und andern juriftifchen Personen auf biese Beise berechnet wiffen; 29) biesen gegenüber fiellt von Bening=Ingenbeim 30) die Unficht auf, bas quadriennium beginne, wie früher ber annus utilis, mit bem Beitpunft, wo man Gelegenheit erhalte, fich der Rlage zu bedienen, nicht mit dem Augenblid ber erlittenen gafion, bei ber Restitution aber, welche Städten, Rirchen und milben Stiftungen gewährt worden fei, laufe bas quadriennium vom Augenblick bes erlittenen Schabens an. - Glud 31) ift unentichieben, indem ibm ber fragliche Punkt in theoretischer Sinfict

²⁷⁾ Mach L. 6. D. de calumniat. (3, 6). L. 2. pr. D. quis ordo in p. serv. (38, 15.).

²⁸⁾ L. 7. C. cit. (2, 53.).

²⁹⁾ Rach L. 7. pr. cit. cap. 1. de rest. in int. in VI. (f. u.). Bergl. Madelben, Lehrb. Thi. II. §. 752.

³⁰⁾ Lehrb. VI. Buch S. 554. 556. (S. 10. 18.).

³¹⁾ Comment. V. Bb. S. 442 ff. Diss. de vita petendae rest. i. i., in fasc. IV. p. 37 sq.

nicht flar genug scheint, und ebenso unbestimmt und zweifelhaft fpricht sich Rinb 32) rudfichtlich ber Theoric aus.

Auf ber andern Seite vertheidigen sowohl ältere Juristen, 33) als auch namentlich die meisten Reusern 34) den Sah, das quadriennium der Restitution sei regelmäßig vom Augenblick der Berletzung an zu besrechnen. Sie haben zur Evidenz bewiesen, daß jene Ansicht, das quadriennium hebe erst mit dem Moment an, wo man die erlittene Berletzung erfahren habe, nur auf grundfalscher Interpretation der Quellen beruht und mit dem römischen Recht im entschiedensten Widerspruch steht.

Allerdings verweisen die Worte in Juftinians Conftitution:

"... quadriennium continuum numerari, ex die, ex quo annus utilis currebat",

auf das ältere Recht, und es wäre somit nicht zu bezweiseln, daß wenn jener alte annus utilis erst mit dem momentum cognitae laesionis begonnen hätte, dieselbe Bezrechnungsweise auch hinsichtlich des neuen quadriennium continuum gelten müßte; aber es fehlt eben an dieser Bedingung, der annus utilis begann keineswegs erst mit dem tempus cognitae laesionis, denn jene Annahme bezuht nur auf einem irrigen Begriff vom nannus, quo experiundi potestas est", oder vom nutile tempus." Der Ausdruck: nannus, quo experiundi potestas est", bezieht sich nämlich nicht auf den Ansang, sondern auf die Bezrechnung der Berjährungszeit; nutile tempus" bezeichnete im ältern Recht die Nechtszund Geschäftstage und war

³²⁾ Quaest. for. T. III. cap. CIII.

^{33) 3.} B. Voet, comment. ad Pandect. IV, 1. S. 19. und bie übrigen bei Glud a. a. D. S. 442 Citirten.

³⁴⁾ Bergl. Seuffert, Lehrb. des pract. Pand. Rechts III. Bb. S. 665. Bermehren, im Archiv f. civ. Pr. Bb. X. S. 392 ff. Unsterholzner a. a. D. S. 153. Burchardt a. a. D. S. 515 ff. v. Sasvigny, System, 3. Bb. S. 410. 415. Mühlenbruch, Lehrb. I. Bb. S. 160. v. Bangerow a. a. D. Puchta a. a. D. S. 105.

fpaterbin ber Inbegriff von dies utiles in bem Ginn, baf alle diejenigen Tage, an welchen Jemand burch justa ignorantia ober fonftigen genugenden Grund an ber Bornahme eines Geschäfts verhindert war, bei ber Berechnung übergangen wurden. 35) Ein annus utilis besteht baber aus 365 folden Tagen, an benen wir an ber Bornahme eines Geschäfts, z. B. ber Anstellung einer Rlage, nicht verhindert find. Die ignorantia hemmt alfo feineswege ben Beginn biefer Beit, vielmehr wird lettere, ohne alle Rudficht auf Renntnig ober Unfenntnig, von dem betreffenden Moment, 3. B. von der ein Rechtes mittel an die Sand gebenden Berlegung an berechnet, aber bei biefer Berechnung werben bie einzelnen Tage, an welchen man in Unfenntniß von bem fraglichen Factum war, barum nicht mitgegablt, weil an benselben bie experiundi potestas fehlte. Bierin liegt ber gange 3rr= thum ber Begner. Denn mit ben Borten: " quadriennium continuum numerari ex die, ex quo annus utilis currebat", bestimmte Juftinian eben nur, daß bas neue quadriennium von feinem andern Moment, als bemgenigen, in welchem der alte annus utilis angehoben babe, gu lau= fen beginnen folle, b. h. alfo: nicht erft von bem tempus cognitae laesionis an, fonbern regelmäßig ichon von ber Berlegung felbft an.

Much ermahnt Juftinian außerbem mit feiner Gilbe, baß ber Unfang ber Berjährung burch ignorantia gehemmt werde, offenbar weil er beffer ale die Begner einfah, daß es (worauf ich unten gurudfommen werde) ber Ratur ber Sache am meiften entspricht, die Berjährung mit bem Augenblid ber Berletung felbft beginnen gu laffen. Ferner verwarf ja auch Juftinian, wie oben bemerkt, ben gangen utilis annus bes früheren Rechts und somit auch

³⁵⁾ L. 1. D. de divers. temp. praescr. (44, 3). L. 2. pr. §. 1. D. quis ordo in poss. serv. (38, 15). L. 6. C. ad L. Jul. de adult. (9, 9). L. 11. S. 6. D. eod. (48, 5.).

bie fammtlichen Eigenthumlichfeiten und Folgen beffel= ben. Im Gegentheil feste er flar und beutlich für ge= wiffe Kalle ben Moment fest, von welchem an bas quadriennium berechnet werben foll: für bas quadriennium bei ber restitutio minorum ben Moment, "quo vicesimi sexti anni dies illuxit", b. h. wo ber Minderjährige voll= jährig geworben, für bas quadriennium bei ber restitutio propter absentiam ben Moment, wo man nicht mehr bes Staates megen ober aus anderm genügenden Grunde abwesend ift; 36) und es war bemnach sedenfalls eine reine Billfürlichfeit, auch fur Diefe Falle erft bas tempus cognitae laesionis ale ben relevanten Moment bingu= ftellen. Auch ift nicht zu überseben, daß bei den Berjährungen überhaupt ohne alle Bedeutung ift, ob derjenige, bem bie Berjahrung läuft, von biefem Laufe ber Berjährung Renntniß bat ober nicht, benn mit burren Worten erffaren bie Quellen: 37) "nulla scientia vel ignorantia exspectanda." Endlich aber und hauptfächlich wird bie Unficht ber Gegner burch jene romische Rechte-Regel widerlegt, welche mit dem ihm eigenthumlichen Scharffinn und in vollfommenfter Uebereinstimmung mit ben Duellen, g. B. binfichtlich bes interdictum quod vi aut clam, ber actiones aediliciae, ber actio Pauliana u. a. m., v. Savigny 38) mit folgenden Worten aufgestellt bat: "Run entftand (nämlich binfichtlich ber tempora utilia) bie Frage, ob der Rläger auch badurch in der Unmög= lichkeit zu klagen fei, daß er die Berletung nicht wiffe ? Faßt man bie Stellen bes romifden Rechts gusammen, fo ergiebt fich folgende Antwort: Jener Rlager ift

³⁶⁾ L. ult. C. cit. (2, 53.) vergl. L. 19. D. de minorib. (4, 4). L. 1. S. 1. D. ex quib. caus. maj. (4, 6.) L. 66. pr. D. de ritu nupt. (23, 2). L. 4. C. de his qui ven. aet. (2, 45). L. 5. C. quib. ex caus. maj. (2, 54). L. 1. L. 4. L. 5. C. de temp. i. i. r. (2, 53). L. 6. C. de interd. matr. (5, 6). L. 18. C. de postlim. (8, 51.).

³⁷⁾ L. ult. C. de praescript. longi temp. (7, 33.).

³⁸⁾ Spftem Bb. III. S. 410 ff.

nicht in ber Unmöglichfeit, zu flagen, benn in vielen Källen ift es augenscheinlich, bag er burch geborige Aufmerksamfeit Die Berletung batte erfahren fonnen. und in noch mehren Källen wird gerade diefer Um= ftand ungewiß bleiben. Es gilt also die im Allgemei= nen für ben Unfang ber Rlagenverjährung aufgestellte Regel auch bei ben einjährigen Rlagen. In einzelnen feltenen Fällen jedoch fann für ben Rlager Die Ent= bedung ber Rechtsverlegung fo ichwer fein, bag fie ber Unmöglichkeit gleich zu achten ift; fann er alfo folde Umftande nachweisen, fo wird die Berjahrung ausnahmsweise von der Zeit feiner Renntnig an ge= rechnet."

Rach alle bem tann es feinem Zweifel unterliegen, baß bie gegnerische Unficht, bas quadriennium beginne überhaupt erft mit bem Moment, wo man von ber ge= ichehenen Berletung Kenntnig erhalten, bem romifchen Recht nicht entspricht, fondern von den flaren Ausspruden ber Quellen geradezu widerlegt wird. Dag diefelbe auch der Ratur der Biedereinsetzung in den vori= gen Stand jumiberläuft, liegt auf ber Sand, benn bier= nach murbe bie Restitution möglicher Beife noch nach bundert und mehr Jahren gefordert werden fonnen, mas fich mit bem Charafter ber restitutio in integrum als einer außerorbentlichen Rechtswohlthat und mit ber Sicher= beit ber Rechtsverhaltniffe überhaupt nicht vertragen mürbe. -

So liegt unsere Frage nach dem romischen Recht und ift bemnach auf biefem Gebiete als vollständig entichieben und erledigt ju betrachten; es ftebt fomit feft. bag nach biefem Recht

1) bie Berjährung ber restitutio minorum in integrum von dem Moment der Bolljährigfeit, bezüglich von dem Tage an läuft, wo bas den minor für volljährig erflärende Rescript bes Regenten ber Dbrigfeit bes Minber= jährigen insinuirt ift,

- 2) bas quadriennium bei ber Restitution wegen Abwesenheit ober anderer Hindernisse von dem Moment an, wo diese gehoben sind, und
- 3) die Berjährung der übrigen Restitutionen vom Augenblid ber Berlegung an zu berechnen ift. —

Nun berufen fich aber sowohl die Gegner, als auch solche Juriften, welche die römischrechtlich richtige Unficht vertheidigen, auf zwei Stellen bes canon. Rechtsbuchs:

cap. 1. 2. de rest. in int. in VI. (1. 21.), und es find baher lettere nunmehr einer ausführlichern und eingehenden Erläuterung zu unterwerfen.

S. 4.

"Ecclesia," — fagt Gregor IX. im Jahre 1236. 3u Rom, im 1. cap., "quae ad retractandam sententiam, vel contractum, per beneficium restitutionis in integrum postulat se admitti, si quadriennii spatium post sit lapsum, et negligenter omiserit, non est ad beneficium hujusmodi admittenda." —

Es handelt alfo biefe Stelle von ber ber "ecclesia" zu gemahrenden Wiedereinsetzung in ben vorigen Stand; bies ift aber, wie J. S. Boehmer 39) mit Recht be= merft, nur von der Rirche ale folder zu verfiehen, benn wenn auch die Rlerifer fonft im canonischen Recht öfters unter bem Namen "ecclesia" portommen, fo geniegen fie boch feineswegs biefes beneficium ber Rirche, wenn fie in ihren eignen privaten Angelegenheiten Contracte ab= geschloffen ober sonft etwas vorgenommen haben, viel= mehr werden fie in diefer Beziehung gang wie andere Patresfamilias behandelt und beurtheilt. Dag bagegen ber Rirche bie Rechte ber Minberjährigen und vor Allem die Rechtswohlthat ber Restitution durch die Fürsorge ber Pabste zugestanden worden sind, habe ich ichon oben ermahnt. Wie nun die Minderjahrigen gegen jedweden Schaben und Berluft, mag eine Sandlung ober Unter-

³⁹⁾ A. a. D. S. 2.

laffung die Urfache beffelben fein, restituirt werben, 40) ebenfo wird auch die Rirche in allen diefen Källen, ober wie Alexander III. sich ausdrückt, 41) "semper" in den vorigen Stand wieder eingesett. Quellen = Beispiele biefer Wiedereinsetzung find : Restitution gegen einen Contract und eine Beräußerung, 42) gegen bie res judicata, wenn etwas aus Nachläffigfeit bes procurator verfaumt worden ift, 43) gegen einen verfaumten Beweis, felbft nach Schlug ber Sache, 44) felbft gegen einen Ausspruch bes Pabftes, 45) gegen einen abgelaufenen peremtorifden Termin, 46) gegen bas Berfaumnig ber Appellation 47) u. a. m. - Man hat (um bies fürzlich zu erwähnen) barüber gestritten, ob bie Bestimmung des canonifden Rechts, 48) daß die Kirche adversus lapsum temporis resti= tuirt werden folle, auf die Rlagenverjährung zu beziehen sei ober nicht; ba jedoch die Rirchen die Rechte ber Minderjährigen haben follen, 49) und daher die Normen über bie restitutio minorum analog bier angewandt wer= ben muffen, fo fann es wohl feinem Zweifel unterliegen, bag bie fragliche Restitution auf andere Zeitverfaumniffe, besonders auf die Berfäumnig von prozeffualischen Friften, nicht aber auf die Rlagenverfährung bezogen werden barf; 50) - daß endlich die Kirche ebensowenig wie ber

⁴⁰⁾ Bergf. L. 1. pr. L. 44. D. de minorib. (4, 4). L. 24. §. 1. D. eod. L. 9. §. 4. D. de jurej. (12, 2). Tot. Tit. C. si tutor vel curator interv. (2, 25.).

⁴¹⁾ Cap. 1. X. de in int. rest. (1, 41.).

⁴²⁾ Cap. I. X. cit.

⁴³⁾ Cap. 2. X. eod.

⁴⁴⁾ Cap. 3. X. eod.

⁴⁵⁾ Cap. 5. X. eod.

⁴⁶⁾ Cap. 7. X. eod.

⁴⁷⁾ Cap. 10. X. eod.

⁴⁸⁾ Clem. un. de restit. (1, 11.).

⁴⁹⁾ Cap. 1. 3. X. de i. i. r. (1, 41.).

⁵⁰⁾ Bergl. v. Savigny, Syftem Bb. III. S. 426. Sintenis, Civilrecht S. 377.

minor gegen ben Ablauf ber Berjährungszeit ber in integrum restitutio abermals Restitution erhalten kann, verssteht sich von selbst, indem sonst ein Ende nicht abzusehen und die Berjährung dieser Rechtswohlthat eine reine Ilusion sein wurde. 51)

In unserer Stelle wird nun der Fall angenommen, daß die Kirche durch ein richterliches Urtheil, oder durch einen von ihr abgeschlossenen Contract verletzt worden ist. Es gilt hier bekanntlich als Regel, daß ein rechtskräftisges Erkenntniß unumstößliches Recht macht, post rem judicatam nihil quaeritur, denn res judicata pro veritate accipitur; 52) Soldaten und Mindersährige aber erhielten schon nach römischem Rechte gegen die res judicata Wiesbereinsezung in den vorigen Stand, 53) und vom canonischen Rechte wurde dies daher consequent der Kirche ebenso zugestanden, wie die ebensalls schon oben erwähnte Resitution gegen einen abgeschlossenen Contract. 54) — Uedrigens hat die Kirche natürlich die Restitution auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. mittelst Imploration des competenten Richters, nachzusuchen. 55)

Wenn nun die Kirche, meint Gregor IX., zur Ansfechtung eines Urtheils oder Contracts mittelft der Rechts-wohlthat der Restitution zugelassen zu werden vom Richter fordert, so fragt es sich, ob ein Zeitraum von vier Jahren abgelausen ist oder nicht? Hier ist zu erwähenen, daß nach der Ansicht älterer Juristen 56) die Resti-

⁵¹⁾ Oddus, l. c. P. I. Qu. XIX. Art. III. Bergl. auch L. 20. D. de minorib. (4, 4.).

⁵²⁾ L. 56. D. de re judicata (42, 1). L. 207. D. de R. J. (50, 17). Mühlenbruch im Arch. f. civ. Pr. Bb. II. S. 367.

⁵³⁾ L. 1. 4. C. si advers. rem jud. (2, 27). L. 1. C. de juris et facti ignor. (1, 18.).

⁵⁴⁾ Cap. 1. 2. X. cit.

⁵⁵⁾ L. 3. C. ubi et apud quem cognitio (2, 47). c. 9. X. de i. i. r. (1, 41). c. 2. X. de off. jud. (1, 32). J. H. Boehmer, l. c. §. 5. G. L. Boehmer, l. c. §. 674.

⁵⁶⁾ Alanus und Mago.

tution ber Rirche ewig und unverfahrbar fein foll. Gie wurden zu biefer Annahme burch bas Wörtchen "semper" 57) verleitet; boch bag bies Wortchen bem Busammenhange nach feineswegs auf die Beit, fondern auf die Mannich= faltigfeit ber Rechtsgeschäfte zc., welche fammtlich mit= telft ber restitutio von ihr angefochten werben fonnen, fich bezieht, wies ichon Jan. a Costa 58) nach, verfiel aber in ben noch ärgeren Fehler ber Willfur, indem er beducirte: die Restitution verjähre, wie die übrigen Rlagen der Rirche, erft in 40 Jahren, und zwar barum, bamit ein gehöriger Unterschied fei inter divinum publicumque jus et privata commoda, "pinguius succurrendum esse ecclesiae." Diefer abgeschmadten, aber für die Interpretationsweise ber Canoniften daracteriftischen Doctrin entgegen vertheibigte ichon die Gloffe ben Sag, bag auch für bie Restitution ber Rirche ein quadriennium laufe; - und mit allem Recht, benn es wird in ber porliegenden Stelle und an andern Orten 59) bas quadriennium, innerhalb beffen bie restitutio regelmäßig gu fuchen ift, auch für die Berjährung ber Restitution ber Rirche flar und ausbrudlich festgefest. 60) - Menn, fagt Gregor, ein Zeitraum von vier Jahren abgelaufen ift, foll die Rirche mit ihrem Gefuche um Biederein= fenung in ben vorigen Stand nicht mehr gebort werden. Auch ber Moment, von welchem an bies quadriennium berechnet werden foll, ift flar, benn es beißt in unserer Stelle: "si quadriennii spatium post sit lapsum", b. h. post sententiam vel contractum; mit diesem Tage beginnt bie Berjährung, 61) alfo mit bem Moment ber Ber=

⁵⁷⁾ Cap. 1. X. de in int. rest. (1, 41.).

⁵⁸⁾ Summar. et comment. in decretales Greg. IX. p. 260 sq. Bergi. auch Oddus, l. c. P. I. Qu. XIX. art. 3.

⁵⁹⁾ Cap. 2. de rest. in int. in VI. (1, 21). Clem. un. cit.

⁶⁰⁾ J. H. Boehmer, l. c. S. 8. S. 9. G. L. Boehmer, l. c. S. 679. Unterholzner a. a. D. S. 151.

⁶¹⁾ Bergl. Dom. Galesius, Comm. ad. sing. textus de i. i. r. p. 81 ff.

letung, und es harmonirt somit unsere Stelle sowohl mit clem. un. cit., als auch, wie unten nachgewiesen wers ben soll, mit cap. 2. h. t. 62)

Als Prinzip stellt sich hiernach heraus: nach Ablauf von vier Jahren seit dem Moment der Berletzung ist ein Restitutions-Gesuch der Kirche nicht mehr zu berücksichtigen.

Nun sett aber Gregor die Worte hinzu: "et negligenter omiserit", und schon dieser Zusatz modisiscirt die ganze Norm in bedeutendem Grade. Nur wenn die Kirche das Gesuch um Restitution binnen der vier Jahre aus Nachlässigseit unterlassen hat, soll der Ablauf der Berjährungsfrist den Ausschluß der Restitution zur Folge haben; er soll dagegen der Kirche in dem Falle keinen Nachtheil bringen, wenn letztere an dem Andringen des fraglichen Gesuchs gehörig verhindert war und somit dem Borwurfe der Nachlässigkeit nicht unterliegen kann. Deutlicher noch wird diese Bestimmung durch den Schluß unserer Stelle:

"nisi praevaricationis, vel fraudis manifestae probetur super hoc intervenisse commentum: aut alia rationabilis causa subsit, quae superiorem movere debeat ad idem beneficium concedendum."

Gregor faßt hier ben möglichen Fall einer Pravarikation oder eines offenbaren Betrugs des betreffenden
Pralaten oder der Gegenparthei ins Auge und hält es
für eine Unbilligkeit, wenn dadurch die Kirche Schaden
leiden sollte; er bestimmt daher, daß die Kirche, wenn
eine solche Pravarikation, bezüglich Betrug, ins Spiel
komme, auch noch nach Ablauf des quadriennium Restitution
erhalten solle, versteht sich: vorausgesetzt, daß sie dieses
hinderniß an der Bitte um Restitution, auf welches sie
sich beruft, auch beweist. Doch sind Pravarikation und

⁶²⁾ Unterholzner a. a. D. §. 152. Burcharbi a. a. D. S. 523.

Betrug nicht die einzigen möglichen Fälle, welche nach Ansicht des Pabstes ein Zurückweisen des Gesuchs um Restitution nach Ablauf der vier Jahre als unbillig ersscheinen lassen, es lassen sich noch manche andere denken, und es bestimmt daher Gregor, daß nicht blos in jenen Fällen, sondern auch wenn ein anderer vernünstiger, gerechster und genügender Grund vorliege, welcher das Restitutions-Gesuch innerhalb der gesetlichen Versährungszeit gehindert hat, die Kirche noch nach Ablauf dieser Zeit restituirt werde; aber die Beurtheilung, ob und inwiessern jene Gründe triftig sind oder nicht, giebt er dem arbitrium judicis anheim. Ja, wollte man Gregord Gessetz ganz wörtlich nehmen, so würde nach dem Text unsere Stelle:

"ecclesia, quae postulat se admitti, si quadriennii spatium post sit lapsum, et negligenter omiserit, non est admittenda, nisi etc."

im Kall einer Pravarifation, eines Betruge und berartigen Umftandes felbft eine nachläffige Rirche noch nach bem Ablauf bes quadriennium Restitution forbern fon= nen; boch find, ba Pravarifation, Betrug u. bgl. die Unnahme ber Nachläffigfeit ber Rirche ausschließen, Die Worte schwerlich auf die angegebene Beise zu verfteben, vielmehr die Redaction ber Stelle, wie im canonischen Rechtsbuch öftere, als eine mangelhafte zu erfennen und als mabrer Sinn berfelben bie Rorm anzuseben: eine Rirche, welche bei ber Nichterhebung des Restitutions= Besuchs binnen ber gesetlichen Beit eine culpa trifft, foll fpater mit biefem Gesuche ausgeschloffen fein; eine Rirche bagegen, welche einen geborigen Entschuldigungegrund für sich hat, auch nach Ablauf bes quadriennium mit ihrem Befuche zugelaffen werben; nur foll jene culpa vermuthet, ber behauptete Entschuldigungegrund bagegen von ber Rirche bewiesen werben.

Nun liegt es auf ber hand, daß eine Rirche, welche von der ihr geschehenen Berletung nichts weiß und auch

bei biefer Unkenntnig bem Vorwurfe einer culpa nicht ausgesett ift, welche sich also in einer ignorantia ober einem error probabilis befindet, den besten und triftigsten Entschuldigungsgrund binfictlich ber Unterlaffung ber Bitte um Restitution für sich bat; sie ift baber auch in biesem Kalle an bas quadriennium ber Restitution nicht gebunden, fondern auch nach Ablauf beffelben mit bem Befuch um Biedereinsegung in ben vori: gen Stand noch zuzulaffen. 63) Somit weicht unsere Stelle in ber That wesentlich vom romischen Recht ab, ja ftreng genommen ließe fich in berfelben nicht blos ein tempus ratione initii utile, sondern auch ratione cursus utile als normirt erkennen. Freilich bat biergegen Ber= mehren 64) bemerft: nach unferer Stelle folle bie Rirche nach vier Jahren bas beneficium restitutionis nicht mehr in Unspruch nehmen fonnen; daß biefe Beit fur ben Unfang utilis fei, daß also namentlich erft von Beit ber erlangten Biffenschaft ber erlittenen Berlegung an gerech= net werben folle, fei in bem Gefet mit feinem Borte gefagt; ohne nabere Beschreibung fei ein quadriennium ale Berjahrungetermin festgefest; für bie gegnerische Unsicht fei alfo gewiß nichts barin enthalten, wohl aber führe auch biefes Gefet auf bie bem romifchen Recht entsprechende Meinung bin, benn ba bas canonifche Recht bas Restitutions-Beneficium der Minderjährigen auf die Kirchen übertragen habe, so sei das offenbar nur in dem Maaße, ale daffelbe bei jenen galt, geschehen. - Aber letteres wird ja eben durch die fragliche Stelle wider= legt, und was in dem Gefet nach Bermehren mit fei= nem Borte gefagt fein foll, ftebt in bemfelben, wie felbft ber flüchtigfte Blid lehrt, ausbrudlich mit burren Worten; ich beziehe mich zum Nachweis, bagdie Bermehren'sche

⁶³⁾ Bergl. Galesius, l. c. J. H. Boehmer, l. c. §. 11. Burcharbi a. a. D. S. 523.

⁶⁴⁾ A. a. D. S. 400 ff.

Aufstellung auf einem unbegreiflichen Migverstäntniß be= ruht, auf bas Borstehenbe gurud.

§. 5.

Ich komme zur andern oben citirten Stelle, dem auf die eben erörterten folgenden cap. 2. de in int. rest. in VI. Hier stellt Bonifacius VIII. im Jahre 1299 von Rom aus zwei Rechtsregelu auf; die erste Hälfte der Stelle enthält die eine Regel und lautet folgendermaßen: "Si adversus consessionem in judicio a se sactam laesa ecclesia beneficium restitutionis in integrum intra quadriennium ab ipsius consessionis tempore computandum, petere negligenter omittat: non est (nisi aliquid rationabile appareat, quod aliud suaserit saciendum) ad hoc petendum ulterius admittenda."

Allerdings gilt als Prinzip, daß ein gerichtliches Geständniß unumstößliches Recht macht; "post confessionem in jure factam nihil quaeritur", 65) aber Minderjab= rige wurden ichon nach romischem Rechte gegen ein ge= leiftetes Beftandnig in ben vorigen Stand wiedereinge= fest, 66) und wie dasselbe ichon wegen der allgemeinen Gleichstellung consequent von der Rirche gelten muß, fo ift es überdies in unserer Stelle ausbrücklich erklärt und von Bonifacius VIII. bestimmt worden, daß der Rirche gegen ein von ihr gerichtlich abgeleistetes Beständniß Restitution gewährt werden foll. Es ift bies wenigstens ein mittelft argumentum e contrario fich ergebenber Sag. Es foll aber, laut unferer Stelle, diefe Restitution innerhalb eines quadriennium von der Kirche gesucht werden, es entspricht insofern biese Stelle bem oben erörterten cap. 1., wie auch bem romifden Rechte; ja, Bonifacius

⁶⁵⁾ L. 56. D. de re judicata (42, 1). Muhlenbruch im Archtv II. Bb. S. 367.

⁶⁶⁾ L. 6. §. 5. D. de confessis. (42, 2). Bergi. L. 9. §. 2. D. de minorib. (4, 4). L. 25. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2). L. 26. §. 5. D. de noxal. act. (9, 4). Bradenhöft im Archiv Bb. XX. S. 288.

fest noch gang ausbrudlich bingu: "intra quadriennium ab ipsius confessionis tempore computandum", und beseitigt somit die etwa über ben Anfang ber Berjährungezeit möglichen Zweifel, indem er, in Sarmonie mit andern Stellen bes canonifchen Rechts, 67) und, wie oben nachgewiesen worden, in vollster Uebereinstimmung mit bem romischen Recht, festfest, Die Berjährungezeit in bem fraglichen Falle fei von ber Beit ber Bafion an, b. h. bier von bem Moment an, wo bas Beftanb= niß als bas lödirende Factum erfolgte, und nicht ein= mal erft von bem tempus rei judicatae an, mo jene Berlegung offen vorliegt, zu berechnen. 68) Es gilt fonach ale Regel, daß bie Rirche, welche durch ein von ibr abgelegtes gerichtliches Beständnig verlett ift, mit einem Restitutions: Befuch biergegen nach Ablauf von 4 Jahren feit bem Moment bes Geständniffes nicht mehr zu boren ift. Auch bier flogen wir aber auf einen Bufat, wie im cap. 1.; Bonifacius bemerft nämlich:

"si ecclesia.... beneficium restitutionis in integrum...
petere negligenter omittat,...."

Die Berjährungszeit soll nur der nachlässigen Kirsche laufen; nur dann, wenn ihr eine Nachlässigfeit bei der bisherigen Unterlassung des Restitutions-Gesuchs zur Last fällt, soll die Kirche nach Ablauf des quadriennium nicht mehr gehört werden, — anders wenn die Kirche einen gehörigen Grund für sich anführen kann, durch den sie das betreffende Gesuch binnen der gesetzlichen Zeit anzubringen verhindert worden. Lesteres wird in den folgenden Worten der Stelle noch weiter ausgeführt, indem die Parenthese den Fall ausnimmt: "nisi aliquid rationabile appareat, quod allud suaserit saciendum", d. h. was die Restitutionsertheilung gleichwohl als billig ersscheinen läßt. Im Allgemeinen sinden wir also hier die

⁶⁷⁾ Cap. 1. h. t. Clem. un. cit.

⁶⁸⁾ Bergl. auch L. 1. L. 6. §. 2. D. de confessis (42, 2). L. un. C. de confessis (7, 59.).

Regel wieder: eine Rirche, welche bie Erhebung bes Nestutionsgesuchs binnen bes geschlichen quadriennium culpos unterlaffen bat, foll mit diefem Befuche pracludirt fein, eine Rirche bagegen, welche einen genügenden Entichulbigungegrund für fich angeben fann, auch nach Ablauf Diefer gesetlichen Beit mit ihrem Gesuche noch gehört werben. Diefer Theil des cap. 2. erscheint bemnach nur als eine neue Auflage bes cap. 1., aber in Beziehung auf ein anderes factum laedens, und es muß jedem ale einfachfte Confequeng einleuchten, daß der Um= ftand, daß man von der Berlegung ohne Berichulden feine Renntniß gebabt bat, ale einer ber triftigften Entschuldigungegrunde gelten muß, und somit auch in ber vorliegenden Stelle die bem romifden Recht widerfpredende Unficht fanctionirt ift.

Doch auch hiergegen opponirt Bermehren:69) ,,es fei in cap. 2. von einer im Bericht geschehenen Angabe bie Rebe, gegen beren Nachtheile bie Rirche bas beneficium ber restitutio in integrum in Anspruch nehme; qu= gleich fei bemerft, bag bas quadriennium von Beit ber erfolgten confessio gerechnet werden folle; es fei baber eben wieder einzig bas factum laedens, ohne Rudficht auf Renntnig bavon, welches ale terminus a quo bei Berechnung ber Restitutionszeit erscheine"; biefes Raisonnement ift aber, wie fich aus Borftebendem ergiebt, ein falfches, benn Bermehren icheint fowohl bas Wortchen "negligenter", wie auch die in unserer Stelle enthaltene Parenthese: "nisi aliquid - faciendum" ganglich überseben gu haben.

Die zweite Balfte bes cap. 2. betrifft bie Revofation bes Geständniffes wegen Jrrthums und somit nicht unsere Controverse, sondern eine prozeffuglische Lebre; nur ber Bollftandigfeit halber, namentlich wegen ber Ber= wandtichaft mit bem eben behandelten Restitutionsfalle,

⁶⁹⁾ A. a. D. S. 401 ff.

mag eine furze Erörterung biefes Schluffes unferer Stelle bier folgen.

"Ubi vero", fährt Bonifacius fort, - "per viam communem revocationis erroris, quem in facto praetendit, vult adversus suam confessionem ecclesia se juvare: hoc quandocunque poterit, donec negotium sit finitum."

Im Kall eines Irrthums des Gestebenden ift die zu einem gultigen Beftanbniffe nothige Willensbestimmung nicht vorhanden; "non fatetur", fagt Ulpian, "qui errat, nisi jus ignoravit"; 70) ber error de jure wird freilich nicht berücklichtigt, 71) aber im Kall, bag ein faftifcher, ex justa causa entstandener Irrthum nachgewiesen wird, fann bas Geftandnig widerrufen werden, wie überhaupt ber Beweis, daß es dem Geftandniß an einem wesentliden Requisit feiner Gultigfeit gemangelt habe, nachgelaffen bleiben muß. Dies bestimmt nicht blos bas romi= iche, 72) fonbern auch bas canonische Recht. 73) Doch nur por Ende ber Sache foll ein berartiger Irrthums-Beweis ben Gestehenden vor ben Folgen seines Geständ= niffes fougen; nach Schluß ber Sache ift eine folche Repotation bes letteren unftatthaft, benn die rechtsfräftig entschiedene Sache ober ein Bergleich "velamento tali non instauratur. " 74)

Diefe Rechtsfäge werben auch in ber vorliegenden Stelle bestätigt. Gine Rirche, welche burch ein von ihr gerichtlich abgelegtes Geftandnig verlett ift, fann fich möglicherweise auf zwei verschiedenen Wegen belfen: burch

⁷⁰⁾ L. 2. D. de confessis. (42, 2.).

⁷¹⁾ Bergl. L. 2. L. 10. C. de jur. et fact. ign. (1, 18.).

⁷²⁾ L. 2. D. de confessis (42, 2). Bergl. L. 11. S. 8. S. 10. 11. 12. D. de interrogation. (11, 1). L. 7. C. de jur. et fact. ignor. (1, 18.).

⁷³⁾ Cap. 3. X. de confessis (2, 18).

⁷⁴⁾ L. 7. C. cit. (1, 18). c. 3. X. de confessis (2, 18). Bergl. Claproth, Ginleit. in b. orb. Brog. II. Thl. S. 218. Baner, Bortrage uber ben gemeinen orbentl. Civilprozeß S. 407ff. Bradenhoft im Archiv f. civ. Pr. Bb. XX. S. 371.

bie außerordentliche Rechtswohltbat ber restitutio in integrum, und per viam communem, b. b. mittelft Biderrufs bes Geftandniffes megen eines fattischen Irrthums, bei welchem fie fein Borwurf einer culpa trifft. Sucht fie Wiedereinsetzung in ben vorigen Stand nach, fo ift fein Irrthumsbeweis, fondern nur der Beweis der gefchebe= nen Berletung erforderlich; greift fie bagegen gu bem andern der beiden ermabnten Sulfemittel, fo bat fie einen error probabilis als Beranlaffung bes Geftandniffes, mitbin jugleich bas Gegentheil bes Bugeftandenen zu beweifen. Rach Schluß ber Sache fann fie bas Beständniß nicht widerrufen, wohl aber binnen vier Jahren vom Moment bes Geftandniffes an um Restitution einfommen. Nach Ablauf bes quadriennium fann fie regelmäßig nicht mehr Restitution nachsuchen, wohl aber in bem Kall, bag bie Sache noch nicht geschloffen ift, bas Geständnig megen faftischen Irrthums widerrufen. 75) Dieses ift ber einfache Sinn ber citirten Schlugworte vom cap. 2.

S. 6.

Diese in Vorstehendem interpretirten Stellen, benen im canonischen Recht noch die mehrfach citirte clem. un. de. restit. (1. 11.) welche auf das tempus laesionis gesehen wissen will, sich anreiht, sind von manchen Juristen bei der Behandlung unserer Controverse auffälliger Weise ignorirt worden. Andere 76) citiren dieselben für ihre unrömische Ansicht, wonach das quadriennium bei allen Arten der Restitution, oder doch in den übrigen Fällen außer der restitutio minorum und propter absentiam, namentlich bei der Restitution der Kirchen, milden Stiftungen, der Gemeinden und sonstigen universitates personarum, von demjenigen Moment an laufen soll, wo man Kenntniß von der erlittenen Verletung erhalten hat,

⁷⁵⁾ Bergl. auch Galesius. l. c. p. 96 sq.

^{76) 3.} B. Hellfeld, l. c. T. I. S. 465. Thibaut, System S. 1036. Besit und Berjährung S. 138. und bie übrigen von Bersmehren a. a. D. Citirten.

und bedenken nicht, daß die fraglichen Stellen nur von der Kirche handeln und eine Anwendung derselben auf andere Restitutionsfälle, wie ich unten nachweisen werde, schlechthin unzulässig ist. — Daß die Ansicht Hom mel's, 77) im cap. 1. werde wegen der prätorischen clausula generalis "si qua alia mihi justa causa esse videbitur etc." auch nach Ablauf des quadriennium noch Restitution ertheilt, auf einer falschen Interpretation dieser Stelle und einem falschen Begriff von der clausula generalis, mithin nur auf Irrthum beruht, bedarf kaum einer Erwähnung.

Andere 78) wollen in unseren Stellen nur bie Be= ftimmung finden, bag bas quadriennium, ohne Rudficht auf die Renntnig bes Restitutionsberechtigten von ber Läsion, vom momentum laesionis an laufen folle, und übersehn hierbei, daß cap. 1. 2., wenn sie auch im All= gemeinen von biefem ber Ratur ber Sache und bem romifden Recht entsprechenden Unfangemoment ausgeben, boch fo wesentliche Modififationen biefes Sages enthalten, daß im Grunde die bem romifchen Recht widerfpredende Unficht für bie Rirche recipirt ift. Das Nämliche muß auch von Unterholzner gelten, nach deffen Un= ficht 79) in den fraglichen Stellen des canonischen Rechts bestimmt ift, bei ber ben Rirchen gu ertheilenden integri restitutio beginne ber Lauf ber Berfahrung in ber Regel mit bem Augenblid ber Berlegung, und nur in außer = ordentlichen Fällen, g. B. wegen Ginwirfung von Betrug, werde mit billiger Berücksichtigung ber Unfang ber Berjährung weiter hinausgeschoben.

Noch andere endlich haben zwar ben mahren Sinn unferer Stellen erfannt, sie haben eingesehen, daß hier befretirt wird, "das quadriennium bei der Wiedereinsetzung

⁷⁷⁾ Rhaps. Vol. II. obs. 324.

⁷⁸⁾ B. B. Giud, Comm. V. Bb. S. 445. Voet l. c. Wesning a. a. D. S. 556. Buchta a. a. D.

⁷⁹⁾ A. a. D. S. 152. S. 12.

ber Rirche in ben vorigen Stand, folle regelmäßig vom Augenblid ber erlittenen Berletung an gerechnet, bie Rirche aber auch nach Ablauf biefer Beit noch restituirt werben, wenn fie einen genügenden Entschuldigungegrund nadweise, wonach ihr Berfaumniß ber zeitigen Anftellung bes Restitutions-Besuche nicht mehr ale culpos erscheine", fie haben begriffen, daß, da die unverschuldete Unfennt= nif von ber geschehenen gaffon ale triftigfter Entschul= bigungegrund gelten muß, bas quadriennium bei ber Refti= tution ber Rirche als ein "tempus utile ratione initii" normirt ift, - aber fie haben fich nicht bamit begnügen zu fonnen geglaubt. Bielmehr haben fie zum Theil 80) die Ansicht aufgestellt, es liege bier ein Fall vor, in weldem bas canonische Recht nur aus Digverftandnig vom römischen abgewichen sei, alfo feine Beachtung verdiene. Es ift nun zwar gewiß, bag bas canonische Recht bier vom römischen abweicht, aber auch einmal angenommen, es geschehe biefes nur aus Migverständniß, fo möchte es fdwerlich als julaffig erscheinen, eben beshalb bie vom canonischen Recht aufgestellte Rechteregel unbeachtet gu laffen, ober geradezu gu ftreichen. Denn bas Motiv bes Gesetgebers ift zwar für bie Interpretation bes Gesetzes von bober Wichtigfeit, aber fann une, wenn es auf einem Difverftandniffe beruhte, auf feinen Fall berechtigen, bas Gefet felbst als nicht existent zu behandeln; im Begentheil muß bas neuere Befet auch in bem Kalle bem älteren berogiren, wenn es baffelbe migverftanden. Run ftebt bas canonische Recht bem romischen als bas jus corrigens gegenüber, und es erscheint daber die Aufftel= lung mancher Juriften, 81) "bas canonische Recht gebe bem romifden nur bei einer absichtlichen Beranderung ober Abweichung, welche jedoch im Zweifel vermuthet werde, vor, nicht aber, wenn es aus erweislichem Dig-

⁸⁰⁾ Burcharbi a. a. D. S. 523.

⁸¹⁾ Bergl. Bening, Lehrb. I. §. 5. Sintenis a. a. D. S. 51.

verftandniß etwas Wiberfprechenbes annehme", ale eine reine Willfür ber Theorie. 82) Wollte man aber auch wirklich biefer Unficht beitreten, fo murbe bie Unwendung bes fraglichen Grundfages auf vorliegenden Fall natur= lich ben Beweis bes Migverständniffes erforbern, biefen ift und aber Burchardi fouldig geblieben. Er bemerft hierzu nur: "bag bas canonifche Recht bier nichts Reues babe einführen wollen, fondern nur von der frubzeitig vorfommenden Unficht ausgegangen fei, bag Un= befanntichaft mit ber Laffon und andere Sinderniffe ber Rechteverfolgung ben Lauf ber Berjährung sufpendiren müßten, darüber fonne wohl fein gerechter Zweifel ftatt= finden", bies ift jedoch fein Beweis, fondern nur eine petitio principii. Im Gegentheil, wenn man einen Blid auf biejenige Beit wirft, ber bie fraglichen Normen bes canonischen Rechts ihre Entstehung verbanten, - wenn man die Energie und die Intriguen Gregore IX., des Urhebers der Defretaliensammlung (1227 - 1241), seine pabftlichen Unmaagungen und baber entftandenen beftigen Rämpfe mit ber burch Raiser Friedrich II. repräsentirten weltlichen Macht, - wenn man ferner bie Beit von Bonifacius VIII., bem Berfaffere bes liber VI. (1294-1303), feine juriftifche Bildung, feine Anmaagungen und fein Bestreben, der Kirche eine Plenipotenz über alle weltliliche Macht zu erringen und zu behaupten, in bas Auge faßt, und bedenft, wie bas gange Sinnen und Trachten ber Pabfte in jener Zeit babin ging, bie Rirche mit moglichft viel Privilegien auszustatten: fo muß es nicht blos einem gerechten Zweifel unterliegen, bag bas fanonifche Recht hier nichts Reues habe einführen wollen und aus blogem Migverftandniffe eine die Rirche begunftigende Bestimmung getroffen babe, sondern es ift geradezu mit Wahrscheinlichfeit anzunehmen, daß die Pabfte in den vorliegenden Stellen in vollem Berftandniß ber Lage ber

⁸²⁾ Bergl. v. Bangerow a. a. D.

Sache, mit Bewußtsein und Absicht, ber Kirche ein vom früheren Recht abweichendes Privileg einräumten. Man kann also umsoweniger Burchardi's Meinung beitres ten und die fragliche Bestimmung unbeachtet laffen.

Anderntheils wollen dagegen manche andere den waheren Sinn unserer Stellen auch von allen übrigen Ureten der Restitution, oder doch von einigen derselben geleten lassen, indem sie sich, zugleich mit den Vertheibigern der dem römischen Recht widersprechenden Ansicht, auf die Praxis berusen. 83) Ein solcher wahrer allgemeiener Gerichtsgebrauch ist aber nicht zu entdeden, vielmehr besteht diese s. g. Praxis nur in der auf die alte communis opinio doctorum sich stügenden Observanz mancher Gerichte; 84) daß aber eine solche auf Irrthum gebaute und den klaren Prinzipien des geschriebenen Rechts zuwiderlausende Observanz nicht als wahres und allgemein maaßgebendes Gewohnheits Recht gelten kann, liegt auf der Hand.

Es bleibt sonach nur noch Ein Ausweg übrig, ber bisher von der Wissenschaft (ausgenommen Mühlensbruch 85) und Sintenis 86) welche ihn, wenn auch nicht entschieden genug, andeuten), übersehen worden ist, der sich aber aus dem Borstehenden mit Nothwendigseit erzgiebt: der Ausweg nämlich, in der Bestimmung der fraglichen Stellen des canonischen Nechts einfach eine singu= läre Begünstigung der Kirche zu erkennen. Da jedoch ein jus singulare, befannter Nechtsregel nach, analoge Beziehung auf andere Fälle nicht zuläßt, so kann auch dieses Borrecht der Kirche keine Anwendung auf ans

⁸³⁾ S. Bangerow a. a. D. Bergl. auch Glüd, Comment. a. a. D. S. 441ff. S. 445. Kind, l. c.

⁸⁴⁾ Vermehren a. a. D. S. 403. Unterholzner a. a. D. S. 154. Not. 553. Burcharbi a. a. D. Sintenis a. a. D. S. 36. S. 388 ff. Auchta a. a. D.

⁸⁵⁾ Lehrb. I. Bb. S. 160. Rot. 4.

⁸⁶⁾ A. a. D.

bere Restitutione = Berechtigte, g. B. auf Gemeinden,87) ja nicht einmal auf milbe Stiftungen 88) finden.

Stelle ich nun die aus dem Bisherigen resultirenden Sage furz gusammen, fo find es folgende:

- 1., das quadriennium bei ber restitutio minorum läuft unmittelbar von ber Bolljährigkeit ber letteren an, bezüglich von dem Tage, wo das den minor für volljäherig erklärende Rescript bes Regenten der Obrigkeit des Minderjährigen insinuirt ist;
- 2. das quadriennium bei ber restitutio propter absentiam ober wegen anderer Hindernisse an der Bornahme von Handlungen beginnt unsmittelbar mit dem Moment, wo diese Hindernisse wegsfallen;
- 3. ber Kirche läuft es erft von ba an, wo sie von ber ihr geschehenen Berletzung Kenntniß erhält, für sie ist bemnach bas quadriennium, um ben bisherigen Ausbruck zu gebrauchen, ein tempus initii ratione utile;
- 4. bei den übrigen Arten der Restitution ist das quadriennium unmittelbar vom Moment der Bersletzung an zu berechnen.

⁸⁷⁾ Bie Unterholgner a. a. D. §. 152. S. 12. will.

⁸⁸⁾ Die Burcharbi a. a. G. 523, annimmt.